



Stadt Nieder-Olm

Richtlinien für die Benutzung der Ludwig-Eckes-Festhalle Nieder-Olm

Diese Richtlinie für die Benutzung der Ludwig-Eckes-Festhalle in Nieder-Olm nachfolgend „Versammlungsstätte“ gilt für alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte aufhalten, insbesondere für die Mieter und Besucher von Veranstaltungen.

- (1) Die Versammlungsstätte ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Nieder-Olm. Sie kann für Veranstaltungen und Feiern öffentlicher und privater Art angemietet werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegenüber der Stadt auf Vermietung besteht nicht. Bei der Vergabe der Räume gilt ein Vorrang zugunsten von Veranstaltungen der Stadt und der örtlichen Vereine, ansonsten wird die Halle nach zeitlichem Eingang der Anträge vergeben.
- (3)
 - a) Zur Überlassung der Räumlichkeiten ist ein Mietvertrag zwischen der Stadt und dem Mieter abzuschließen. Weiter- oder Untervermietungen sowie die Überlassung der Versammlungsstätte an Dritte sind nicht zulässig.
Für die Überlassung der Räumlichkeiten wird von der Stadt eine Miete erhoben, die in der Gebührenordnung geregelt ist (Anlage).
Der Veranstalter muss acht Wochen vor der Veranstaltung diese schriftlich bei der Stadt Nieder-Olm/Verbandsgemeinde Nieder-Olm beantragen. In dem Antrag muss der Veranstaltungszweck, der Tag, die Dauer und eventuell notwendige Vorbereitungszeiten enthalten sein.
Über die Vergabe der Versammlungsstätte entscheidet die Stadt Nieder-Olm/Verbandsgemeinde Nieder-Olm nach Vorliegen des schriftlichen Antrages.
 - b) Den Anordnungen der Beauftragten (im Mietvertrag Diensthabenden) Person der Stadt Nieder-Olm/Verbandsgemeinde Nieder-Olms ist Folge zu leisten. Den Beauftragten ist zum Zweck der Überwachung und Kontrolle zu allen Räumen jederzeit Zutritt zu gewähren. Das Hausrecht steht der Stadt Nieder-Olm/Verbandsgemeinde Nieder-Olm zu. Für die Dauer der Veranstaltung übt auch der Veranstalter das Hausrecht aus, soweit es für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit und Durchführung seiner Veranstaltung erforderlich ist.
 - c) Die Stadt Nieder-Olm/Verbandsgemeinde Nieder-Olm hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, den Mietvertrag zu widerrufen. Dem Benutzer stehen wegen des Rücktritts keine Ersatzansprüche zu.

Bei Rücktritt vom Mietvertrag durch den Mieter hat der Mieter

- bei Rücktritt bis zu vier Wochen vor der Veranstaltung 25 % der Miete,
- bei Rücktritt bis zu zwei Wochen vor der Veranstaltung 50 % der Miete und
- bei Rücktritt später als zwei Wochen vor der Veranstaltung die volle Miete

als Leistung an der Stadt Nieder-Olm/Verbandsgemeinde Nieder-Olm zu entrichten.
Energie-, Reinigungs-, Personal- und sonstige Kosten sind nur dann geschuldet, soweit sie bis zum Rücktritt bereits entstanden sind.

Verstößt ein Veranstalter gegen die Bestimmungen einer der gültigen Benutzungs- und Gebührenordnungen der Einrichtung der Stadt Nieder-Olm, können ihm zukünftige Vermietungen in städtischen Einrichtungen versagt werden.



Stadt Nieder-Olm

- (4)
- a) Die Bestuhlung (Aufbau und Rücknahme) der angemieteten Räumlichkeit ist grundsätzlich vom Mieter selbst vorzunehmen. Es besteht die Möglichkeit die Bestuhlung vom Vermieter vornehmen zu lassen, diese ist nur gemäß genehmigten Bestuhlungsplänen zulässig. Die Kosten hierfür sind in der Gebührenordnung aufgeführt und werden dem Mieter zusätzlich auferlegt.
 - b) Ausschmücken und Dekorieren o.ä. von Bühne und Saal bedarf der Zustimmung der Stadt Nieder-Olm/Verbandsgemeinde Nieder-Olms. Hierzu dürfen nur schwer entflammbare oder schwer entflammbar gemachte Stoffe verwendet werden.
Die Verwendung von offenem Feuer ist verboten! Der Gebrauch/die Benutzung von Hitze abgebenden Leuchtmitteln innerhalb der Versammlungsstätte sowie die Benutzung von elektrischen Anlagen sind nur mit Genehmigung der Stadt Nieder-Olm/Verbandsgemeinde Nieder-Olm erlaubt.
Im Einzelfall kann eine Brandwache angeordnet werden.
- (5) Für die Dauer der Mietzeit besteht die Verpflichtung, die angemieteten Hallenteile sorgsam und pfleglich zu behandeln, Verschmutzungen und Beschädigungen zu vermeiden und sie nach der Überlassung in ordnungsgemäßem und besenreinem Zustand zurückzugeben. Die Hygienebereiche (Küche und Toiletten) müssen, ohne Ausnahme von einer Reinigungsfirma gereinigt werden. Schäden und Nutzungsbeeinträchtigungen sind der Stadt zu melden. Nach Ablauf der Überlassung erfolgt eine gemeinsame Begehung und Kontrolle der angemieteten Räumlichkeiten mit dem Mieter und dem zuständigen Hausmeister der Versammlungsstätte. Die hierbei festgestellten Mängel und die erforderliche Reinigung werden in einem Abnahmeprotokoll festgehalten und ist von beiden Seiten zu unterschreiben. Sofern der Mieter bei der Begehung und Kontrolle der Räumlichkeiten unentschuldigt fehlt, werden die festgestellten Mängel und die aufgeführte Reinigung im Abnahmeprotokoll auch ohne Unterschrift verbindlich. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle wird von der Stadt Nieder-Olm nicht übernommen. Es besteht Rauchverbot einschließlich E-Zigaretten. Alle Rettungswege einschließlich Treppen, Aufgänge und Umläufe sind stets freizuhalten. Aus Sicherheitsgründen können Einlasskontrollen und die Verpflichtung zur Abgabe von Taschen und Garderobe angeordnet werden.
- (6) Die Versammlungsstätte muss bis spätestens 08:00 Uhr am Folgetag der Veranstaltung, entsprechend der vorgenannten Bedingungen übergeben werden. Eine Ausnahme der Übergabe-/Nutzungszeiten kann durch Buchung von Zusatzzeiten (Aufbau- und/oder Abbautag) verändert werden.
In diesem Fall erfolgt die Übergabe/Nutzung am Aufbau- und/oder Abbautag ab 16:00 Uhr, am Abbautag erfolgt die Übergabe/Nutzung bis 12:00 Uhr.
Die Festhalle muss bis spätestens 08:00 Uhr morgens am Folgetag entsprechend der vorgenannten Bedingungen zurückgegeben werden. Ausnahmen hiervon können nur mit Zustimmung der Stadt Nieder-Olm zugelassen werden.
- (7) Die Stadt Nieder-Olm kann Mietern, die Mängel und Schäden an der Mietsache verursachen oder die Schadensbeseitigung unterlassen, die erneute Vermietung der Versammlungsstätte verweigern. Gleiches gilt im Falle der Verweigerung von Schadensersatzleistungen.
- (8) Die Lärmschutzrichtlinien sind zu beachten.
Die Benutzung elektrischer Anlagen wie Verstärker usw. ist im Außenbereich ab 22:00 Uhr untersagt. Ebenso sind ab diesem Zeitpunkt alle Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- (9) Die Durchführung einer Veranstaltung setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Stadt Nieder-Olm/Verbandsgemeinde Nieder-Olm namentlich zu benennen.

Der Stadtrat Nieder-Olm hat in seiner Sitzung am 21.12.2023 die vorliegenden Richtlinien sowie die Gebührenordnung beschlossen. Sie treten am Tage ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien und die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Nieder-Olm, 21.12.2023
gez.

Dirk Hasenfuss
Stadtbürgermeister